

Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

21.02.2025

Nr. 568

Inhalt:

- **Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 27.02.2025**
 - **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte, Außenstelle Wanzleben-Börde zum Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlhingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“**
 - **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben - Flurbereinigungsbehörde – zur Ladung zum Ausschlussstermin nach § 59 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**
 - **Bekanntmachung über die Wasserqualität des gelieferten Trinkwassers im Jahre 2024 aus dem Wasserwerk Colbitz für die Städte und Gemeinden, die durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ versorgt werden**
 - **Bekanntmachung des Landesbetrieb für Hochwasserschutz, Termine für die Deich- und Gewässerschau 2025 an Gewässern 1. Ordnung im Flussbereich Halberstadt**
 - **Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung am 10.02.2025**
 - **Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Soziales am 11.02.2025**
 - **Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Kultur am 12.02.2025**
 - **Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen am 13.02.2025**
-

Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 27.02.2025

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, dem 27.02.2025 um 17:30 Uhr im Sitzungssaal der Salzlandsparkasse, Lehrter Straße 15, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Stadtrates
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen des Bürgermeisters und Anfragen zu den Informationen
7. Informationen der Beiräte und Anfragen zu den Informationen
8. Informationen der Ortsbürgermeister und Anfragen zu den Informationen
9. Einwohnerfragestunde
10. Bericht des Stadtwehrleiters
11. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sowie Bekanntgabe der in der Nichtöffentlichkeit gefassten Beschlüsse des Stadtrates

Beratung und Beschlussfassungen

12. Vereinbarung zur Betreuung von geförderten Arbeitsgelegenheiten
Beschlussvorlage 0123/2025

13. Erklärung der Stadt Staßfurt gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 i. V. m. § 27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz (UStG)
Beschlussvorlage 0124/2025
14. Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen aus der Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2024
Beschlussvorlage 0121/2025
15. Gründung einer Tochtergesellschaft der Energie Mittelsachsen GmbH (EMS) zur Erbringung von Leistungen zu Planung, Bau und Betrieb von Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeanlagen
Beschlussvorlage 0125/2025
16. Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Technische Werke Staßfurt GmbH im Zuge der Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 7 c EnWG
Beschlussvorlage 0126/2025
17. 2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt
Beschlussvorlage 0103/2025
18. Zahlung Anerkennungspauschale in Höhe von 100,00 € pro Einsatz an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt
Beschlussvorlage 0104/2025
19. Zahlung von 13,00 €/h an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt, die an Brandsicherheitswachen mitwirken
Beschlussvorlage 0105/2025
20. Beschluss über den Neubau der Kita "Zwergenland" in Löderburg
Beschlussvorlage 0114/2025
21. Einvernehmensherstellung Kita „Katholisches Kinderhaus St. Martin“ Staßfurt für das Jahr 2024
Beschlussvorlage 0122/2025
22. Einvernehmensherstellung Kita „Katholisches Kinderhaus St. Martin“ Staßfurt für das Jahr 2025
Beschlussvorlage 0100/2025
23. Einvernehmensherstellung Einrichtung „Hort der Ev. Grundschule Rathmannsdorf“ Staßfurt für das Jahr 2025
Beschlussvorlage 0101/2025
24. Einvernehmensherstellung Kita „Struwwelpeter“ Staßfurt für das Jahr 2024
Beschlussvorlage 0117/2025
25. Sachantrag - Satzung zur Ernennung der Salzfee
Sachantrag 0096/2025
26. Grundsatzbeschluss zum weiteren Gigabit-Breitbandausbau in der Stadt Staßfurt
Beschlussvorlage 0120/2025
27. Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt und dem Vorhabenträger zur Aufstellung des Teil-Bebauungsplanes Nr. 72-1/25 „Wohngebiet Am Tierpark - Lebensmitteldiscounter“ in Staßfurt
Beschlussvorlage 0111/2025
28. Antrag auf Bauleitplanung / Aufstellungsbeschluss zum Teil-Bebauungsplan Nr. 72-1/25 „Wohngebiet Am Tierpark - Lebensmitteldiscounter“ in Staßfurt
Beschlussvorlage 0112/2025
29. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

30. Abstimmung über die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
31. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
32. Informationen des Bürgermeisters und Anfragen zu den Informationen

Beratung und Beschlussfassungen

33. Annahme einer einseitigen Zuwendung ohne Gegenleistung gem. § 6 EEG 2023 von der Windpark Borne UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG in Zusammenhang mit acht Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)
Beschlussvorlage 0107/2025
34. Annahme einer einseitigen Zuwendung ohne Gegenleistung gem. § 6 EEG 2023 von der Onshore Wind Borne GmbH & Co. KG in Zusammenhang mit 15 Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)
Beschlussvorlage 0108/2025
35. Annahme einer einseitigen Zuwendung ohne Gegenleistung gem. § 6 EEG 2023 von der Windpark Biere II GmbH & Co. KG Renditefonds in Zusammenhang mit 16 Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)
Beschlussvorlage 0109/2025
36. Beauftragung des Vertreters der Stadt Staßfurt in der Verbandsversammlung WAZV
Beschlussvorlage 0128/2025
37. Anfragen und Anregungen

gez. Peter Rotter
Stadtratsvorsitzender

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte, Außenstelle Wanzleben Börde zum Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Az.: 14.3 – SLK 031 611B
5.01_W01tlw_W02_G12_G13tlw_10_02_2025
Verf. – Nr. SLK 031

**Flurbereinigungsverfahren nach § 86
Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)**

**„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-
Zens, Landkreis Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 26 SLK 031“**

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

**Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurberei-
gungsgesetz¹**

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen (W01tlw, W02, G12 und G13) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlingen-Zens benötigten Flächen zum **01.04.2025** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Kleinmühlingen-Zens“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beige-fügten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstückverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ wird mit Wirkung vom **01.04.2025** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ angeordnet. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschläge, dienen. Außerdem sollen die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wiederhergestellt, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern geschaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs angepasst werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Der Plan ist mit Datum vom 02.09.2019 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Dieser bildet eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.04.2025** zu entziehen.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

(DS)

gez. Silke Wolff

Anlagen Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale); in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale); in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen; in der Verbandsgemeinde Egelter Mulde, Markt 18, 39435 Egel; in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal;

in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), in der Stabstelle für Presse und Präsentation; in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und in der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus. Außerdem ist diese Anordnung auch auf der Internetseite der jeweiligen Stadt und Gemeinde veröffentlicht.

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April

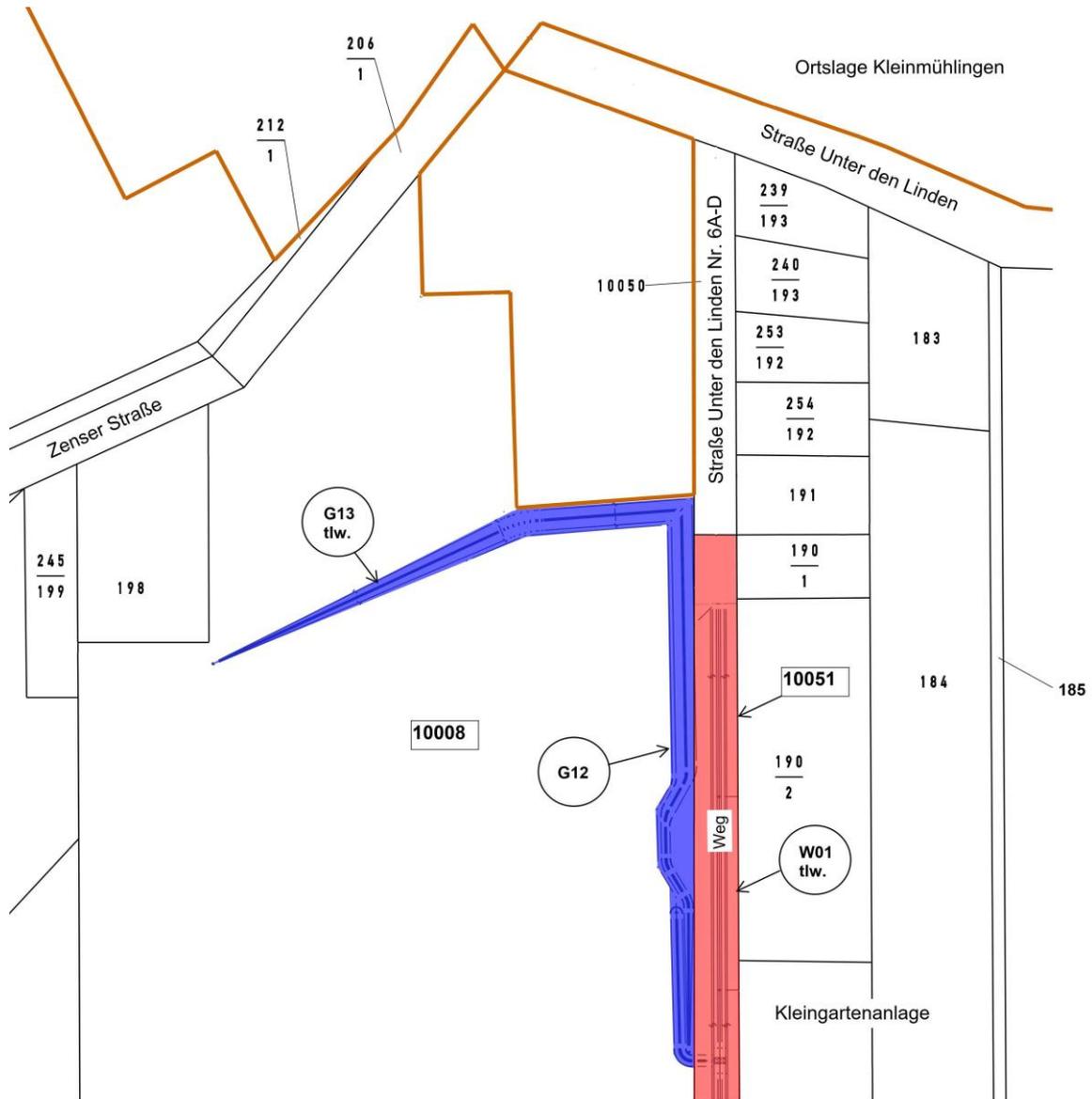
2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.lsaurl.de/alfmittedsngo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.

Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug zum 01.04.2025

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Buchfläche in m ²	zu beanspr. Fläche in m ²	Blatt Nr.
G13 tlw.	Kleinmühlhingen	1	10008	119.141	ca. 500	1
G12	Kleinmühlhingen	1	10008	119.141	ca. 1.500	1
W01 tlw.	Kleinmühlhingen	1	10051	8.875	ca. 8.875	1 und 2
W01 tlw.	Zens	2	3/2	16.650	ca. 8.700	2
W01 tlw.	Zens	2	16/3	12.773	ca. 200	2
W01 tlw.	Calbe	4	85/1	17.021	ca. 275	2
W02	Calbe	4	85/1	17.021	ca. 200	3
W02	Zens	2	3/2	16.650	ca. 7.900	3
W02	Zens	2	16/3	12.773	ca. 370	3
W02	Zens	2	16/1	321	ca. 165	3
W02	Zens	2	57/37	362	ca. 5	3
W02	Calbe	1	356/13	22.904	ca. 20	3
W02	Calbe	1	380/26	5.480	ca. 5.480	3
W02	Calbe	1	277/25	12.420	ca. 20	3
W02	Calbe	1	384/31	9.462	ca. 200	3

Karte 1

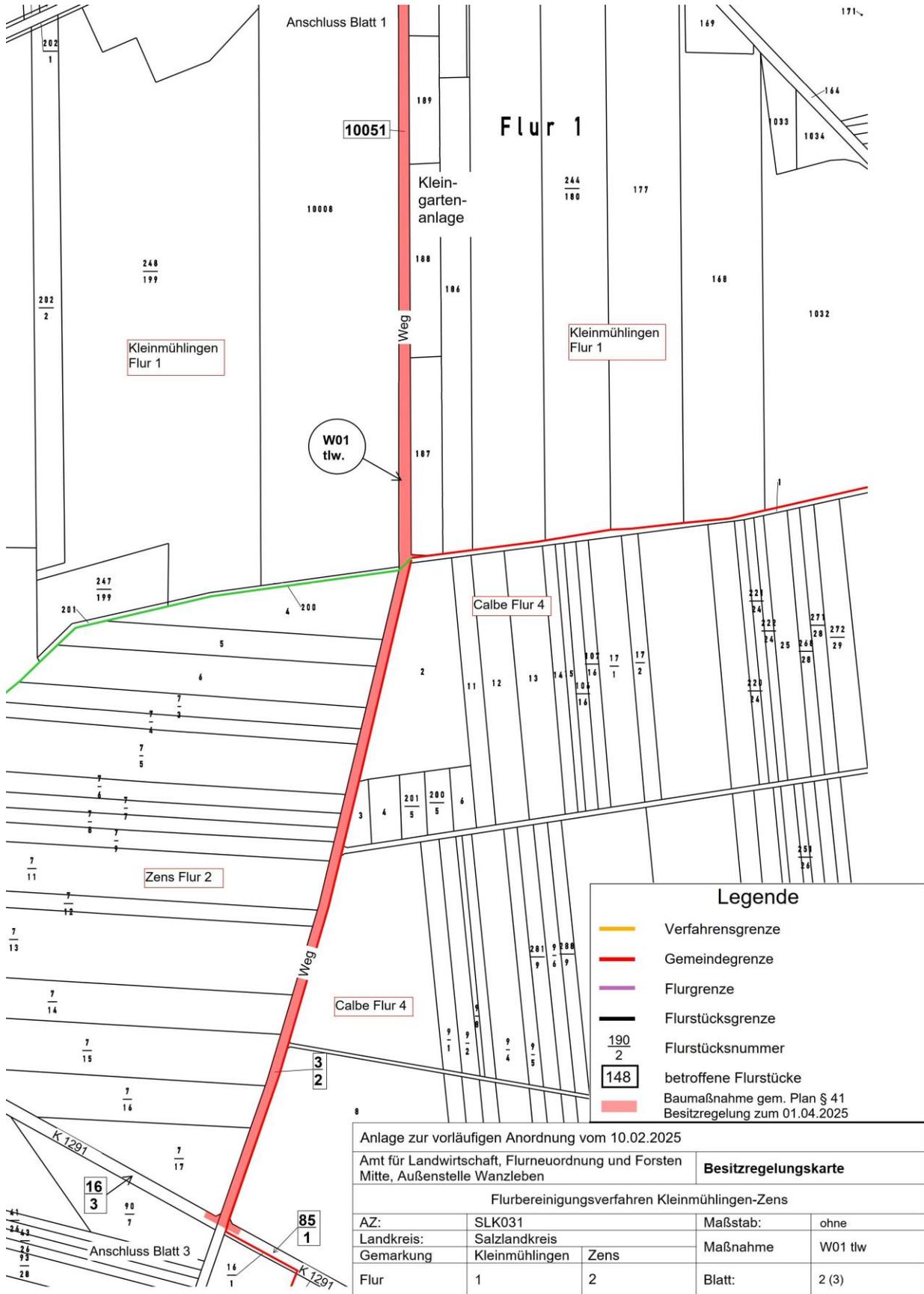


Anschluss Blatt 2

Legende	
	Verfahrensgrenze
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
$\frac{190}{2}$	Flurstücksnummer
148	betroffene Flurstücke
	Baumaßnahme gem. Plan § 41 Besitzregelung zum 01.04.2025

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 10.02.2025			
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben		Besitzregelungskarte	
Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens			
AZ:	SLK031	Maßstab:	ohne
Landkreis:	Salzlandkreis	Maßnahme	W01 tlw. G13 tlw. G12
Gemarkung	Kleinmühligen		
Flur	1	Blatt:	1 (3)

Karte 2



Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben - Flurbereinigungsbehörde – zur Ladung zum Ausschlussstermin nach § 59 und 60 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte AS Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

14.1 - 611B9 - 24BK0020

Wanzleben, den 12. Februar 2025

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Ausschlussstermin nach § 59 und 60
Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

**Flurbereinigungsverfahren
Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des FlurbG
Schwaneberg - Feldlage**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur
Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum
Flurbereinigungsplan wird bestimmt auf den

22. Mai 2025 um 11.00 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße
17-19, 39164 Wanzleben im Raum A1.23.

Zu diesem Termin werden hiermit die Beteiligten,
welche von den Regelungen des 1. Nachtrages zum
Flurbereinigungsplan Schwaneberg - Feldlage
betroffen sind, geladen. Sie können Widerspruch
gegen den Inhalt des 1. Nachtrages zum
Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des
Ausschlusses nur in diesem Termin vorbringen.
Hierauf und auf die Auslegung des 1. Nachtrages zum
Flurbereinigungsplan wird besonders hingewiesen.

**Beteiligte, die mit den Festsetzungen und
Regelungen des 1. Nachtrages zum
Flurbereinigungsplan einverstanden sind,
brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.**

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten liegen die
Unterlagen in der Zeit vom 19. Mai 2025 bis 21. Mai
2025 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße
17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde im Raum
A1.24 während der Dienststunden zur Einsichtnahme
für die Beteiligten aus. In dieser Zeit stehen
Angehörige des Amtes für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte zur
Auskunftserteilung und zur Erläuterung des 1.
Nachtrages zum Flurbereinigungsplan zur Verfügung.

Wenn ein Teilnehmer zur Erläuterung oder zum
Termin der Anhörung der Beteiligten verhindert ist,
kann dieser sich durch einen Bevollmächtigten
vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im
Termin vorgelegt werden und beglaubigt sein.
Formulare zur Erteilung einer Vollmacht können bei
der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Vollmachten werden gemäß § 108 FlurbG kostenfrei
von der Gemeinde beglaubigt. Bei Beglaubigung
durch einen freiberuflichen Notar kann dieser
Gebühren erheben (§ 39 Beurkundungsgesetz vom
28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils
geltenden Fassung i.V.m. dem Gerichts- und
Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S.
2586) in der jeweils geltenden Fassung). Bereits
erteilte Vollmachten behalten bis zum schriftlichen
Widerruf bei der Flurbereinigungsbehörde ihre
Gültigkeit.

Für die Beteiligten erfolgt die Bekanntgabe des 1.
Nachtrages zum Flurbereinigungsplan im
Anhörungstermin. Widersprüche gegen den 1.
Nachtrag zum Flurbereinigungsplan sind zur
Vermeidung des Ausschlusses ausschließlich im o. a.
Anhörungstermin vorzubringen. Auszüge werden den
Beteiligten zugestellt.

Im Auftrag

(DS)

gez. Mathias Arnold

Datenschutzrechtliche Hinweise zur
Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom
27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils
geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung -
nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren
werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c
und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO,
§ 4 Datenschutz-Grundverordnungs-
Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar
2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden
Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern,
sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere
Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten,
den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren
Rechten als betroffene Person können Sie auf der
Internetseite www.lsaurl.de/alffmitedsgvo abrufen.
Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS
Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt
Wanzleben-Börde erhältlich.

Bekanntmachung über die Wasserqualität des gelieferten Trinkwassers im Jahre 2024 aus dem Wasserwerk Colbitz für die Städte und Gemeinden, die durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ versorgt werden

Bezeichnung	berechnet als	Grenzwert	ermittelter Wert
pH – Wert		9,5	7,5
Leitfähigkeit (25°C)	µS/cm	2790	606
Enterokokken	100ml	0	0
Escherichia coli (E.coli)	100ml	0	0
Fluorid	mg/l	1,5	<0,2
Nitrat	mg/l	50	<1,0
Blei	mg/l	0,01	<0,001
Kupfer	mg/l	2,0	<0,002
Nitrit	mg/l	0,1	<0,010
Eisen	mg/l	0,2	<0,011
Sulfat	mg/l	250	104
Calcium	mg/l	-	90,4
Magnesium	mg/l	-	6,4
Kalium	mg/l	-	3,2
Gesamthärte	°dH	-	14,1
Gesamthärte (WRMG)	mmol/l CaCO ₃	-	2,52
Härtebereich (nach Wasch- und Reinigungsmittelgesetz)			hart

Das Trinkwasser aus dem Wasserwerk Colbitz erfüllt alle Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Das für die Trinkwassergewinnung verwendete Grundwasser weist eine einwandfreie mikrobiologische Beschaffenheit auf, so dass auf eine Desinfektion des Trinkwassers verzichtet werden kann. Die naturnahe Aufbereitung frei von Zusatzstoffen sowie die ausgewogene mineralische Zusammensetzung sorgen für einen guten und erfrischenden Geschmack. Das Colbitzer Trinkwasser erreicht eine Gesamthärte von 2,52 mmol/l Calciumkarbonat (14,1 °dH) und ist nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 17. Juli 2013 (BGBl. I, 41, S. 2538) dem Härtebereich "hart" zuzuordnen.

Die hygienische Eignung metallener Werkstoffe in Kontakt zum Colbitzer Trinkwasser ist ausschließlich für die in der Positivliste der "Metall-

Bewertungsgrundlage" des Umweltbundesamtes in der Fassung vom 11. Januar 2023 (BAnz AT 19.01.2023 B10) gegeben. Hinweise zur Abschätzung der Korrosionswahrscheinlichkeit metallener Werkstoffe im Wasserverteilungs- und Speichersystem finden sich in der DIN EN 12502 Teile 1-5.

Im Jahr 2024 war kein Blei im Trinkwasser enthalten. Es wird regelmäßig kontrolliert und entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Weitere Angaben erhalten Sie beim Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ in Staßfurt durch unsere Mitarbeiterin Frau Funke, Tel.-Nr. 03925/ 925717 oder unter www.bode-wipper.de .

Bekanntmachung des Landesbetrieb für Hochwasserschutz, Termine für die Deich- und Gewässerschau 2025 an Gewässern 1. Ordnung im Flussbereich Halberstadt
gem. WG LSA § 94 (7) und § 67 (1)

Bode:

Abschnitt 1

- Deich rechts; Rothenförde bis Löderburg
- Treffpunkt: Bodebrücke Löderburg / Löderburger See
- Datum: 20.03.2025, 09.00 Uhr

Abschnitt 2

- Deich rechts; Staßfurt bis Hohenerxleben + Bode Ortslage Staßfurt
- Treffpunkt: Bodebrücke K 1309 Hohenerxleben
- Datum: 25.03.2025, 09.00 Uhr

Abschnitt 3

- Deich links; Neugattersleben bis Bahnbrücke + Saale-Rückstaudeiche Nienburg
- Treffpunkt: Neugattersleben Zufahrt / PP Schlossbrücke von L 73
- Datum: 27.03.2025, 09.00 Uhr

Liethe:

Abschnitt 1

- Deich rechts; Güsten - Rathmannsdorf bis Merkwitzhalle
- Treffpunkt: Straßenbrücke L 71
- Datum: 01.04.2025, 09.00 Uhr

vorbehaltlich Terminänderungen aus aktuellem Anlass

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung am 10.02.2025

Beschluss Nr. 0110/2025

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt das Einvernehmen zu der beantragten Befreiung- *zeichnerische Festsetzung (Zufahrtsverbot)*- gemäß § 36 BauGB i.V.m. §§ 30, 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02/ 2007 Gewerbegebiet „West“, 1. Änderung, Staßfurt OT Brumby, Gemarkung Brumby, Flur 7, Flurstück 18/71.

Beschluss Nr. 0127/2025

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Vergabe des Auftrages – Los 10: Elektroarbeiten II. Bauabschnitt für die Brandschutztechnische Sanierung Haus II, Steinstraße 38 in Staßfurt an die Firma Schröter Elektro-, Schalt- und Regeltechnik GmbH, An den Bodewiesen 9, 39444 Hecklingen.

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Soziales am 11.02.2025

Beschluss Nr. 0099/2025

Der Ausschuss für Soziales beschließt die Abberufung von

- Tabea Charis Emili Reinecke,
- Walter Wangemann,
- Maurice J. Müller,
- Lea Chantall Koch und
- Judy Marnitz

Beschluss Nr. 0119/2025

Der Ausschuss für Soziales beschließt die Berufung von:

- Frau Martha Lou Behrendt
- Frau Lucy Linge
- Frau Marie Lärz
- Frau Caitlin Pape
- Frau Fiona Richter

aus dem Jugendbeirat der Stadt Staßfurt.

in den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt.

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Kultur am 12.02.2025

Beschluss Nr. 0097/2025

Der Ausschuss für Kultur beschließt die Bestellung von Frau Petra Czuratis in den Museumsbeirat.

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen am 13.02.2025

Beschluss Nr. 0113/2025

Der Ausschuss für Finanzen bestellt nachfolgend benannte Personen in den Sicherheitsbeirat für die Dauer von 2 Jahren

Für die Fraktion

AfD	Herrn Stadtrat Matthias Rasehorn
CDU	Herrn Stadtrat Klaus-Dieter Stops
FDP	Herrn Stadtrat Sven Schneider
SPD	Herrn Stadtrat Frank Rögner
UBvS	Herrn Stadtrat Harald Weise
BSW VG Staßfurt	Herrn Stadtrat Boris Funda
Die Linke	Herrn Stadtrat Klaus Dieter Magenheimer

Für den Seniorenbeirat Herrn Franz Korsch

Beschluss Nr. 0106/2025

Der Ausschuss für Finanzen beschließt die Annahme der Sammelspende in Höhe von 1.171,50 € mit dem Zweck der Verwendung für das Heimatfest Hohenerleben 2025.

Beschluss Nr. 0118/2025

Der Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben beschließt die Annahme der Spende der Salzlandsparkasse aus dem Verkauf von Kalendern in Höhe von 1.050,76 € im Jahr 2021 mit dem Zweck der Verwendung für das Bergbaumuseum.

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos